

### XIII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 24. April 2017

- Art. 41 Satz 1:* Medizinische Berufe sind die universitären ~~Medizinberufe~~Medizinalberufe nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe.<sup>1</sup>
- Art. 50<sup>bis</sup> Abs. 1:* Die kantonalen Standesorganisationen der ~~Ärztinnen und Ärzte, der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Apothekerinnen und Apotheker, der Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren~~Medizinalberufe nach Art. 41 dieses Erlasses<sup>2</sup> sorgen soweit nötig für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes.
- Art. 50<sup>ter</sup> Abs. 1 Satz 2:* Sie kann die von der Dienstpflicht befreite Medizinalperson zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichten und dazu Ausnahmeregelungen ~~dazu~~ vorsehen.
- Art. 50<sup>quater</sup> Abs. 1:* Die Standesorganisation regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere ~~auch~~ Dispensation und Ersatzabgabe, durch Reglement und bringt dieses dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

<sup>1</sup> BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

<sup>2</sup> Siehe auch Art. 2 des BG über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.